

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

(Diese Anzeige ersetzt die frühere Ausschankgenehmigung.)

**!** Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- Vereine die gegen Bezahlung Getränke ausschenken gelten als Gewerbe im Sinne des Gesetzes. Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein. **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden**

### 1. Personalien des Anzeigepflichtigen

Name bzw. Firmen- oder Vereinsname	
Bezeichnung der jur. Person/ gesetzl. Vertreter	
Anschrift Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)	

### 2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung	
Datum und Dauer der Veranstaltung	(Datum, Uhrzeit des Beginns und Endes)
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung)	
Ausschank alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abgabe folgender Speisen	

### 3. Freiwillige Angaben

(Um Nachfragen ggf. auch von anderen zuständigen Behörden zu vermeiden ist es hilfreich, wenn Sie die nachfolgenden Angaben ergänzen.)

Ansprechpartner mit Handynummer während der Veranstaltung		Erwartete Besucherzahl
Wird ein Festzelt errichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, Größe der Grundfläche: m <sup>2</sup>
Einsatz von Pyrotechnik/ offenes Feuer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Musikalische Darbietung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes:

**Wir weisen auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches seit 01.01.2026 in Kraft ist.**

**Die Vorschriften aus den Bereichen Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Hygienerecht etc., sind einzuhalten.**

### **Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:**

Es wird auf die allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 Landesgaststättengesetz (LGastG) verwiesen. Demnach ist mindestens 1 alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur Verfügung, Tel.: 0791/7553270.

### **Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzubringen.**

Ferner sind evtl. in Lebensmitteln enthaltene Zusatzstoffe auf der Preistafel o.ä. zu kennzeichnen.

Wir empfehlen, die auf dem Originalbehältnis bzw. Lieferschein vorgegebene Bezeichnung zu übernehmen (bei Wein z.B. Jahrgang, Herkunftsort, Lagebezeichnung, Rebsorte und Qualität; auch bei Schorlewein ist anzugeben, welcher Wein hierfür verwendet wird).

### **Toilettenanlage:**

Toilettenanlagen für Frauen und Männer müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließende Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

### **Wichtiger Hinweis zum Jugendschutzgesetz:**

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Nach dem Jugendschutzgesetz ist es insbesondere verboten, Branntwein oder ähnliche Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder den Verzehr zu gestatten. Bei anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) gilt dies entsprechend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften sowie der Preisangabevorschriften ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestimmte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen. Es sollte eine Liste der Ordner mit Namen und Anschrift vorliegen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Bei der Verwendung von Pyrotechnik/offenem Feuer/Feuerschalen oder -körben, -säulen oder -tonnen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie z. B. der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Die Brandwache wird durch die örtliche Feuerwehrinheit durchgeführt. Die Kosten trägt der Veranstalter.

### **Öffentliche Fläche:**

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzerlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

### **Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festzelten ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)**

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung vorher der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- und Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.